BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Audi AG Neuburg
Vorhaben: Errichtung eines Antriebsprüfstandsgebäudes

I. Sachverhalt

Im Industriegebiet Neuburg-Bruck errichtete die Audi AG ein Fahr- und Präsentationsgelände mit Präsentationsflächen und Fahrstrecken. Das Gelände wird zudem als Standort der Technischen Entwicklung der Audi AG genutzt. Gegenstand des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist der 3. Bauabschnitt des Antriebsprüfstandgebäudes. Dieser Bauabschnitt enthält die Errichtung und den Betrieb von befeuert betriebenen Prüfständen - insgesamt vier verbrennungsmotorisch betriebene Prüfstände und einem Heißgas-Prüfstand -, nicht befeuert betriebenen Prüfständen und sonstige Räume, wie Lager, Werkstätten, Leitwarte, Büros und Technikräume. Für die befeuert betriebenen Prüfstände beträgt die zu genehmigende Prüffeldbemessungsleistung ca. 338 kW (motorisch). Dies entspricht einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1300 kW. Der Heißgas-Prüfstand soll eine Feuerungswärmeleistung von 1100 kW betragen.

Als Prüflinge werden Motorenkomponenten, Einzylindermotoren, Elektromotoren und komplette Antriebseinheiten (Power Unit) eingesetzt. Die Prüfaufgaben werden auf verschiedene Prüfstandstypen bzw. Prüfstandskonfigurationen aufgeteilt.

Die Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthielten Informationen zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Audi AG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Antriebsprüfstandsgebäude stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 a) UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist aufgrund der geplanten Feuerungswärmeleistung der Prüfstände gem. Anlage 1 Nr. 10.5.2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und eine weitere Prüfung entfällt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5

Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de
und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 05.12.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

V e r w a l t u n g s r ä t i n

L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z